

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Finanzen		Drucksachen-Nr. 163/2006	
		☒ Öffentlich	
		☐ Nichtöffentlich	
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Finanz- und Liegenschaftsausschuss		01.06.2006	Beratung
Rat		08.06.2006	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Richtlinien über die Gewährung von Bürgschaften durch die Stadt Bergisch Gladbach
 (Bürgschaftsrichtlinien)**

Beschlussvorschlag:

@->

Der Rat beschließt die „Richtlinien über die Gewährung von Bürgschaften durch die Stadt Bergisch Gladbach (Bürgschaftsrichtlinien)“ in der als Anlage vorliegenden Form.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1. Rechtsgrundlagen

Das (Forderungssicherungs-) Instrument der Bürgschaft findet seine Rechtsgrundlage in den §§ 765 ff BGB. Durch eine Bürgschaftserklärung verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung einer Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

Gemäß § 87 Abs. 2, S.1 GO NKF darf auch die Gemeinde Bürgschaften (...) nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen (z.B. Wasserversorgung, Abfallentsorgung). Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die Gemeinde durch die Übernahme einer Bürgschaft, einer Aufgabe entlastet wird, die eigentlich ihr obliegen würde. Im Ergebnis muss dies also zu einer konkreten Entlastung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft führen. Die Erforderlichkeit der Aufgabenwahrnehmung und damit der Übernahme einer Bürgschaft setzt allerdings voraus, dass eine Ausweitung der Tätigkeitsbereiche der Gemeinde mittels Bürgschaft und Durchführung durch Dritte nicht ersatzweise für eine sonst nicht mehr finanzierbare eigene Aufgabenwahrnehmung erfolgen kann. Dies hätte ein Umgehen der eigenen haushaltswirtschaftlichen Beschränkung in der Aufgabenwahrnehmung zur Folge und könnte eine erhebliche Einschränkung der künftigen finanziellen Leistungsfähigkeit nach sich ziehen.

2. Ausgangssituation: Pflicht nach europäischen Richtlinien und Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und das Innenministerium haben mit Wirkung vom 16.03.2001 einen Erlass in Kraft gesetzt, worin die Beurteilung kommunaler Bürgschaften im Hinblick auf das europäische Beihilferecht gemäß Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (EGV) festgeschrieben wird. Das europäische Recht stellt klar, dass es keine Wettbewerbsverzerrung durch einseitige staatliche Beihilfeaktionen geben darf, wodurch der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten betroffen sein könnte. Sofern eine zu übernehmende kommunale Bürgschaft Beihilfecharakter hat, muss diese der europäischen Kommission gemeldet und von dieser notifiziert werden. Sofern dies nicht geschieht wird ein beihilferechtliches Verfahren eingeleitet, das eine Rückabwicklung der einmal bewilligten Beihilfe zur Folge haben kann. Um die Gefahr einer notifizierungspflichtigen Beihilfe auszuräumen, müssen folgende Kriterien vorliegen:

- Kein „Sanierungsfall“, zur Rettung oder zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Vereinen in Schwierigkeiten;
- Eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich auch ohne Intervention des Staates möglich;
- Ein fester Bürgschaftsbetrag und eine begrenzte Laufzeit wird beurkundet bis maximal 80 % der Kreditsumme;
- Der Kreditnehmer entrichtet eine marktübliche Prämie.

3. variable Ausgestaltung des Rahmens

Die Stadt Bergisch Gladbach gestaltet die o.g. europäischen, variablen Rahmendaten wie folgt:

- ✓ Begrenzung des Bürgschaftsbetrages:
Der Bürgschaftsbetrag wird nur dann auf 80 % beschränkt, wenn der Beihilfewert in drei Jahren 100.000 EUR nicht übersteigt. Ein solch geringer Betrag würde nicht unter die Notifizierungspflicht der europäischen Gemeinschaft fallen und kleinere ehrenamtlich tätige Vereine wissen Ihren Anreiz gewahrt;
- ✓ Zahlung einer einmaligen Prämie:

Auf Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und in Ausgestaltung der oben genannten europäischen Vorschriften ist eine marktübliche Prämie bei einer Bewilligung der Beihilfe zu zahlen. Als Prämiensatz im Sinne der Richtlinien wird eine noch unter dem marktüblichen Wert von 0,5 v.H., also eine Prämie von 0,2 v.H. angesetzt.

Bei einer Summe von 1.000.000 EUR würden dies einmalig 2.000 EUR ausmachen.

✓ Differenz des Zinsvorteils:

Der Zinsvorteil, zwischen dem Zinssatz, den ein Bürgschaftsnehmer durch die kommunale Bürgschaft genießt und dem üblichen Zinssatz ohne kommunale Bürgschaft, teilt sich die Stadt und der Bürgschaftsnehmer jeweils zur Hälfte.

Die Abrechnung erfolgt jährlich bezogen auf das noch verbleibende Restkapital durch eine Bestätigung des üblichen Zinssatzes durch die Bank.

4. Notwendigkeit der Festschreibung in Richtlinien

In der Vergangenheit entstanden der Gemeinde unnötige Kosten durch Schriftwechsel zwischen Bürgschaftsnehmer und Stadt, sowie mit den darlehensgewährenden Banken. Die Pflicht zur Vorlage bestimmter Dokumente und Belege sollte ebenso, wie die grundsätzliche Form der Bürgschaftsgewährung für alle Fälle, im Rahmen der Rechte und Pflichten des Bürgen und des Bürgschaftsnehmers, festgeschrieben werden.

Die Richtlinien haben zwar keinen Gesetzescharakter, dennoch binden sie die Verwaltung intern. Hierdurch wird das formelle Bewilligungsverfahren sowie das vorlaufende Antragsverfahren geregelt. Ebenfalls wird eine Aussage über die Kosten des Verfahrens gemacht.

Diese Richtlinien können im Falle einer Prüfung auf eine Notifizierungspflicht oder Einhaltung der europäischen Regelungen vorgelegt werden.

Durch die Festschreibung der Richtlinien kann sich die Bevölkerung und ein potentieller Bürgschaftsnehmer darauf verlassen, dass in entsprechenden Fällen eine Bürgschaftsübernahme gleich behandelt wird. Dieses Sicherheitsempfinden spiegelt sich ebenfalls wieder aus der Sichtweise der Stadt Bergisch Gladbach, die sich Grundregeln auferlegt, die wiederum zu einer Planungssicherheit führen werden.

Eine Übernahme der Bürgschaft setzt voraus, dass die Zahlungsfähigkeit des Bürgschaftsnehmers grundsätzlich gegeben ist. Diese Voraussetzung resultiert aus der Notwendigkeit, das konkrete Risiko einer Bürgschaft auf das bei diesem Rechtsgeschäft generell nicht gänzlich auszuschließende Restrisiko einer Inanspruchnahme zu begrenzen. Es muss daher eine Grundlage geschaffen werden, aufgrund derer eine Aussage über die Bonität des Bürgschaftssuchenden möglich ist.

Eine Bonitätsprüfung hat in der Vergangenheit auch bereits stattgefunden. Durch die Festschreibung in den Richtlinien wird nun ein einheitlicher Maßstab für die Prüfung, angelehnt an ein Ratingverfahren der Banken, angelegt.

<-@